

An die
Landratsämter in Baden-Württemberg
Mitgliedstädte der Städtegruppe A und B

19.05.2020

1159/2020

R 33030/2020

COVID 19 - Weiterfinanzierung von ambulanten Angeboten der Hilfe zur Erziehung sowie der ambulanten Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Finanzierung ambulanter Hilfen zur Erziehung sowie ambulanter Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, die aufgrund der Corona-VO Baden-Württemberg nicht in gewohnter Form oder nicht vollständig erbracht werden können, sprechen wir folgende Empfehlung aus:

Soweit möglich, sollten Hilfen möglichst in vollständigem Leistungsumfang aufrechterhalten werden; dort, wo es sinnvoll ist, notfalls nach gegenseitiger Absprache auch in modifizierten Formen.

Anderenfalls wird nur der Teil der Leistung vergütet, der in herkömmlicher oder nach gegenseitiger Absprache in modifizierter Form erbracht wird. Liegt dieser Anteil unter 75 % der eigentlich vereinbarten Leistung, so wird auf das SodEG verwiesen. Leistungen nach dem SodEG setzen einen entsprechenden Antrag voraus und sind nachrangig, insbesondere gegenüber dem Kurzarbeitergeld nach SGB III; das heißt, Kurzarbeitergeld ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Abweichungen von diesem Verfahren sind dann möglich, wenn es einen tragfähigen Ausnahmegrund gibt – ähnlich wie der FAG-Landesbeitrag bei den Tagespflegepersonen – oder wenn örtliche Besonderheiten vorliegen.

Wir werden die Spitzenverbände der Leistungserbringer über diese Empfehlung informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar J. Herdes
Dezernent



Benjamin Lachat
Dezernent